

14 O 112/04

Die./



Verkündet am 19.10.2004

(Präsidium)
Justizobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

LANDGERICHT WUPPERTAL

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verfahren
auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung

[REDACTED]

Antragstellerin,

[REDACTED]

[REDACTED]

g e g e n

[REDACTED]

Antragsgegner,

[REDACTED]

[REDACTED]

hat die 4. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Wuppertal auf die mündliche Verhandlung vom 19. Oktober 2004 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters am Landgericht Schmidt sowie der Handelsrichter Middelhoff und Wewer

für R e c h t erkannt:

Der Beschluß des Landgerichts Krefeld vom 15.07.2004 (11 O 84/04) wird aufgehoben.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird abgelehnt.

Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Antragstellerin darf die Vollstreckung des Antragsgegners durch Sicherheitsleistung abwenden, wenn nicht der Antragsgegner vor der Vollstreckung Sicherheit leistet. Die Sicherheit ist jeweils in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages zu leisten.

Tatbestand

Die Parteien vertreiben über das Internet Bilder, Videoclips und ähnliche Angebote mit pornografischem Inhalt. Um sicherzustellen, dass die Internetangebote nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden, verwendet die Antragstellerin ein „X-Check“ genanntes Altersverifikationssystem einer Coolspot AG aus Düsseldorf, das im wesentlichen dadurch gekennzeichnet ist, dass der potentielle Internetnutzer von der Coolspot AG einen sogenannten USB-Sticker bezieht, den er über die Deutsche Post AG nur ausgehändigt erhält, nachdem er sich gegenüber der Deutsche Post AG im sogenannten Postidentverfahren als Erwachsener legitimiert hat. Demgegenüber verwendet der Antragsgegner zur Altersüberprüfung der Nutzer seines Internetangebotes ein System „über18.de“, das anders als das von der Antragstellerin genutzte System für ihn kostenfrei ist und das im wesentlichen dadurch gekennzeichnet ist, daß der an der Nutzung des Internetangebotes Interessierte die auf der Vorderseite des Personalausweises in der untersten Zeile stehenden Zahlenkombinationen und zusätzlich die Postleitzahl des Ausstellungsortes, außerdem seinen Namen und Adresse sowie eine Bankverbindung, alternativ eine Kreditkartennummer angeben muß, worauf ihm eine Benutzeridentifikation zugeteilt wird.

Die Antragstellerin vertritt die Auffassung, der Antragsgegner handele angesichts der wie vor beschriebenen Altersüberprüfung der Nutzer seines Angebotes wettbewerbswidrig, weil die Abfrage der Daten des Personalausweises nicht sicherstelle, daß der Nutzer volljährig ist; das System „über18.de“ sei anders als das von ihr genutzte Verfahren leicht zu umgehen.

Auf Antrag der Antragstellerin ist dem Antragsgegner durch den in der Urteilsformel näher bezeichneten Beschluß des Landgerichts Krefeld im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung von Ordnungsmitteln untersagt worden, im geschäftlichen Verkehr im Internet Abbildungen mit pornografischem Inhalt, besonders solche mit der Altersfreigabe FSK 18, zu verkaufen oder zu vertreiben, ohne vorher die Volljährigkeit des Bestellers/Erwerbers in ausreichender und zweifelsfreier Weise verifiziert zu haben, etwa unter Verwendung des Altersverifikationssystems X-Check der Firma Coolspot AG aus Düsseldorf.

Nach Einlegung des Widerspruchs durch den Antragsgegner und Verweisung des Verfahrens an die erkennende Kammer beantragt die Antragstellerin,

die einstweilige Verfügung zu bestätigen.

Der Antragsgegner beantragt,

die einstweilige Verfügung aufzuheben und den Antrag auf Erlaß der einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Die Parteien streiten im wesentlichen darüber, ob das von dem Antragsgegner verwendete Altersverifikationssystem sicherstellt, daß das von ihm im Internet zur Verfügung gehaltene Angebot mit pornografischem Inhalt nur Erwachsenen zugänglich gemacht wird, wie das im Hinblick auf § 184 Abs. 1 StGB und § 4 des Jugendmedien-Staatsvertrages geboten ist, und ob der Antragsgegner mit dem von ihm angewendeten Altersverifikationssystem gegen Jugendschutz- und allgemeines Strafrecht verstößt.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Parteien wird auf die Antragsschrift vom 14. Juli 2004 sowie auf die Schriftsätze vom 13. und 23. August sowie 01., 03., und 15. September 2004 und die dazu eingereichten und in den Schriftsätzen erwähnten Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die einstweilige Verfügung vom 15. Juli 2004 ist unter Ablehnung des auf ihren Erlaß gerichteten Antrags aufzuheben, weil sie nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung nicht mit Recht erlassen worden ist, §§ 936, 925 ZPO.

Der Antrag auf Erlaß der einstweiligen Verfügung ist zulässig. Ein Verfügungsgrund im Sinne der §§ 935, 940 ZPO ist zu bejahen. Angesichts der Besonderheiten der Sachverhalte, die Wettbewerbsstreitigkeiten zugrunde liegen, der Schnellebigkeit des Wirtschaftslebens und der Schwierigkeit, im nachhinein Ausgleich für Schäden aufgrund wettbewerbswidrigen Verhaltens von Wettbewerbern zu erlangen, bedarf es regelmäßig zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes schneller Regelungen, wie sie nur im Wege einstweiliger Verfügungen getroffen werden können. Hiervon ist auch im vorliegenden Fall nicht abzuweichen, auch wenn der Antragsgegner das im Tatbestand beschriebene Altersverifikationssystem schon seit „geraumer Zeit“ einsetzt. Denn daß die Antragstellerin mit ihrem Antrag ungebührlich lange abgewartet hätte, ist nicht ersichtlich.

Der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung ist aber in der Sache erfolglos, weil ein Verfügungsanspruch nach §§ 3, 8 UWG n.F. nicht mit der für das vorliegende Verfahren erforderlichen Gewißheit festgestellt ist: Da mit der Neufassung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb nicht etwa eine Art Popularklagebefugnis für Wettbewerber eingeführt werden sollte und auch nicht eingeführt worden ist, bedarf es für Unterlassungsansprüche von Wettbewerbern gegeneinander - die Parteien sind unzweifelhaft Wettbewerber auf dem Gebiet von Internetangeboten mit pornografischem Inhalt - weiterhin einer (unlauteren) Wettbewerbshandlung, die geeignet ist, den Wettbewerb zum Nachteil des konkreten, den Unterlassungsanspruch geltend machenden

Mitbewerbers nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen (§ 3 UWG n.F.). Hieran fehlt es, auch wenn man von den sonstigen Rechtsstandpunkten der Antragstellerin und ihrer Bewertung des von dem Antragsgegner verwendeten Altersverifikationssystems ausgeht - die Kammer läßt dabei die damit im Zusammenhang stehenden Streitfragen, insbesondere die Frage über die Tauglichkeit der in Rede stehenden Systeme und ihre Konformität mit den Regelungen des Jugendmedien-Staatsvertrages sowie eine eventuelle Strafbarkeit ausdrücklich unentschieden. Denn im Kern ist das Begehren der Antragstellerin darauf gerichtet, dem Antragsgegner die Möglichkeit zu nehmen, mit Kindern und Jugendlichen Nutzungsverhältnisse über sein Internet-Angebot zu begründen, d.h. ihr Begehren zielt darauf, eine wirtschaftliche Betätigung zu verhindern, die sie selbst nicht praktiziert, die sie nicht praktizieren will und die sie durch die Verwendung des von ihr genutzten Altersverifikationssystems soweit möglich auch zu vermeiden sucht. Jedenfalls in bezug auf den von der Nutzung der Angebote auszu-schließenden Personenkreis droht der Antragstellerin durch die Tätigkeit des Antrags-gegners ein Nachteil nicht; inwieweit Geschäfte mit Erwachsenen beeinträchtigt werden könnten, ist schon nicht dargelegt und bleibt auch sonst im Dunkeln.

Wollte man gleichwohl von einem Handeln des Antragsgegners zu Zwecken des Wettbewerbs im Verhältnis zur Antragstellerin ausgehen, erscheint das Verhalten des Antragsgegners nicht geeignet, den Wettbewerb „nicht nur unerheblich“ zu beeinträchtigen. Nach den Tatsachenangaben, die auf Seite 53 des von dem Antragsgegner vorgelegten Gutachtens des Prof. Dr. Schumann enthalten sind und die mit den Parteien in der mündlichen Verhandlung erörtert wurden, wird nämlich der Wettbewerb auf dem Markt, auf dem die Parteien tätig sind, auch sonst schon massiv zum Nachteil aller in Deutschland tätigen und den Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Jugendmedien-Staatsvertrages unterworfenen Mitbewerbern beeinträchtigt. Denn nach diesen Tatsachenangaben ist davon auszugehen, daß mit einfachen Suchmethoden im Internet millionenfach Angebote mit pornografischem Inhalt erreichbar sind, ohne daß effektive Zugangssperren im Sinne des hier geltenden Rechts überwunden werden müssen. Hiervon hebt sich die von dem Antragsgegner benutzte, mit Anstrengungen möglicherweise überwindbare Zugangssperre ab; ihre Verwendung führt damit in dem geschilderten Umfeld, wenn überhaupt, nur zur einer unerheblichen Beeinträchtigung der Antragstellerin.

Da der Antrag der Antragstellerin erfolglos ist, muß sie gemäß § 91 ZPO die Kosten des Verfahrens tragen.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 6, 711 ZPO.

Der Streitwert wird auf 10.000,00 Euro festgesetzt. Angesichts der im wesentlichen auf der Grundlage des Vorbringens der Antragstellerin getroffenen Feststellungen und vorzunehmenden Bewertungen ist ihr Interesse an dem erstrebten Verbot im Verhältnis zu vergleichbaren Unterlassungsbegehren auf dem Gebiet unlauteren Wettbewerbs nur unterdurchschnittlich und erscheint nach Überzeugung der Kammer mit 10.000,00 Euro ausreichend bewertet.

Schmidt

Middelhoff

Wewer

Angefertigt

[Handwritten Signature]

(Priedigkeit)

Justizobersekretärin

Die Einkassierung der Geschäfts-
kosten wird beantragt.

